

## Tipps zur Anwendung des Wohngeldgesetzes für Arbeitslosengeld II - Beziehende

Zum 1. Oktober 2008 ist die Inkraftsetzung des neuen Wohngeldgesetzes vorgezogen worden. Seitdem gelten alle Kinder mit Kindergeld oder Kinderzuschlag (KiZ)<sup>1</sup> und weiteren Einkommen sowie viele bisherigen Arbeitslosengeld II - Beziehenden als so genannte Aufstocker. Nach dieser Lesart sollen Sie mit der Wirkung vom 1. Oktober 2008 "nur" noch Wohngeld-Beziehenden sein und keine Leistungen der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II mehr beziehen. Aber das Wohngeld soll von den Wohngeldämtern nicht vor Frühjahr 2009 ausgezahlt werden müssen.

Gleichwohl können Betroffene dann, wenn sie sich mit der Wohngeld-Regelung schlechter stellen würden, beim Jobcenter die weitere Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) **beantragen**. Ihnen wird die Wahl zwischen Wohngeld und ergänzendem Alg II eingeräumt. Beachten Sie, dass bei einer Entscheidung für Wohngeld andere Zusatzleistungen, wie z. B. GEZ-Befreiung, kostenfreier Zahnersatz, Zuzahlungsminderung bei Gesundheitsleistungen, Mehrbedarfzuschläge für Alleinerziehende entfallen.

In Berlin sind von der Regelung rund 100.000 Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Beziehende betroffen.

### PROBLEME:

Wir wissen nicht, ob die Jobcenter die von der Neuregelung Betroffenen, auch rechtzeitig über die Änderung informierten bzw. in Kenntnis gesetzt haben. Normalerweise müssten Sie oder Ihre Angehörigen, die diese Regelung betrifft, von den Jobcentern aufgefordert werden bzw. aufgefordert worden sein, entsprechende Wohngeld-Anträge zu stellen.

Wir wissen, dass

- die Bearbeitung der Wohngeldanträge bei den Wohngeldämtern derzeit zwischen 2 (Spandau), 4 (Neukölln) und 23 Monaten (Reinickendorf) dauert,
- nicht ausreichend MitarbeiterInnen in den Wohngeldämtern beschäftigt sind/ werden,
- der Bewilligungsbescheid vom Wohngeldamt die Voraussetzung sein kann, damit für die entsprechenden Bewilligungen für Leistungen der Unterkunft und Heizung durch die Jobcenter erfolgen können.

### TIPP:

Sollten Sie zu diesem Personenkreis gehören, stellen Sie für sich oder ihre Angehörigen

1. formal oder mit Formular einen vorsorglichen Antrag auf Wohngeld.

Sie finden den Wohngeldantrag im Internet), z. B. unter:

<http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/verwaltung/buedsoz/wohnungsamt/wohngeld-index.html>

und

2. formal einen vorsorglichen Antrag beim Jobcenter auf die weitere Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz IV), falls sie sich beim Wohngeld-Regelung schlechter stellen würden.

---

<sup>1</sup> Kinderzuschlag (KiZ) heißt nicht, dass Sie in Hartz IV sind und einen Geldzuschlag für Ihr Kind bekommen. KiZ heißt, dass Eltern, die ausreichend Erwerbseinkommen für ihren eigenen Bedarf erzielen, aber ihr Erwerbseinkommen trotz Kindergeld für den Unterhalt ihres Kindes/ ihrer Kinder nicht ausreicht, für den Unterhalt des Kindes von der Familienkasse auf Antrag bis zu 140 Euro pro Kind bewilligt bekommen können. Allerdings fällt die gesamte Bedarfsgemeinschaft in diesem speziellen Fall aus den SGB II-Leistungen heraus, und hat unter Umständen oben erwähnte Nachteile.

## WARUM?

**A** Die letztendliche Entscheidung im Bundesrat zum Verfahren ist noch nicht beendet.

**B** Da wir derzeit nicht wissen, welche Verwaltungsrichtlinien die einzelnen Jobcenter und Wohngeldämter in dieser Frage haben, und wie sie im jeweiligen Einzelfall entscheiden würden, hätten beide o.g. Anträge den Effekt, dass Sie sich vorsichtshalber a) das Wohngeld wenigstens ab November 2008 durch Antragstellung sichern oder b) im anderen Falle vorgesorgt hätten, falls das Jobcenter Sie oder Ihre Angehörigen auffordern wollen würde Wohngeld zu beantragen.

**C** Das Arbeitslosengeld II mit den enthaltenen Kosten der Unterkunft und Heizung ist eine nachrangige Leistung für Bedürftige. Demzufolge sollen nach dem Verwaltungsablauf erst die Kosten der Unterkunft und Heizung für den Rest des Haushaltes bewilligt werden, wenn der Bewilligungsbescheid des Wohngeldamtes vorliegt.

Die Bescheidungsdauer jetziger Wohngeldanträge von laufenden WohngeldbezieherInnen ist oben angeführt. Erste bereits seit längerem Wohngeldberechtigte aus Friedrichshain-Kreuzberg berichten, dass sie letzte Woche ein Schreiben des zuständigen Wohngeldamtes erhalten haben, nach dem die zu erwartenden Wohngeldauszahlungen ab Januar 2009 sich um 9 Monate verzögern würden!

### TIPP:

Dauert die Bescheidung des Wohngeld-Antrages länger als einen Kalendermonat, dann stellen Sie beim Wohngeldamt einen Antrag auf einen Vorschuss für Ihren Wohnkostenanteil oder den des Angehörigen. Rechnen Sie sich vor der Beantragung des Vorschusses das Ihnen oder Ihren Angehörigen zustehende Wohngeld mit dem Wohngeld-Rechner aus!

[http://www.stadtentwicklung.berlin.de/diwo/root?AGS=201000&CID=1644&FRM\\_SID=1](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/diwo/root?AGS=201000&CID=1644&FRM_SID=1)

und

stellen Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter einen Antrag auf einen **Vorschuss** nach § 42 SGB I für die Ihnen zustehenden Kosten der Unterkunft und desgleichen für ihre Angehörigen.

### § 42 Vorschüsse SGB I

- (1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.
- (2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. 2Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. 3§ 50 Abs. 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.
- (3) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass des Erstattungsanspruchs gilt § 76 Abs. 2 des Vierten Buches entsprechend.

### TIPP:

**Bitte unterschreiben Sie keine Verzichtserklärungen auf Leistungen für Unterkunft und Heizung. Denn sonst stehen Sie unter Umständen monatelang ohne Wohngeld da!**

Können Sie wegen akutem Geldmangel verbunden mit drohender Kontoüberziehung nicht länger auf Wohngeld und Kosten der Unterkunft warten, gehen Sie zum Sozialgericht Berlin in der Invalidenstr. 52 (gegenüber dem Hauptbahnhof) und stellen dort einen Klageantrag verbunden mit einer „**Einstweiligen Anordnung**“ zur Auszahlung Ihrer Vorschüsse auf Wohngeld und Kosten der Unterkunft und Heizung. ©a.a./e.w.